

# ZWINGLIANA.

Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation.

Herausgegeben vom

Zwingliverein in Zürich.

1905. Nr. 1.

[Band II. Nr. 1.]

---

## Eine Fürsprache Zwinglis in Bern.

Die neue Ausgabe der Zwingli'schen Werke wird auch den Briefwechsel Zwinglis in neuer Bearbeitung bringen. Dabei soll für die Erklärung mehr geschehen als bisher. Das ist auch wohl möglich. Die letzten Jahrzehnte haben uns mit einer Reihe von Quellenpublikationen versehen, die nur der umsichtigen Verwertung harren, um auch über die Zwingli'schen Briefe viel Licht zu verbreiten. Wir wollen das nachstehend an einem Beispiel zeigen.

In den Theologischen Studien und Kritiken, Jahrgang 1863, S. 539/47, hat Herr Dekan R. Rüetschi in Kirchberg, Kanton Bern, drei früher ungedruckte Briefe Zwinglis vom Jahr 1523 publiziert. Sie sind an den Propst Nicolaus von Wattenwyl in Bern gerichtet und haben sich im Archiv der Familie von Wattenwyl erhalten. Der grösste und wichtigste ist datiert vom 31. Juli. Ihm folgt gleich am 2. August ein kleines Begleitschreiben zu übersandten Exemplaren der Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“, welche der Reformator dem Berner Propst zugeeignet hat. Für sich steht der dritte Brief, vom 22. November 1523. Von diesem handeln wir hier.

Der Brief ist eine Verwendung Zwinglis zu Gunsten eines zürcherischen Rats Herrn Nicolaus Fontejus, der wegen unbesonnener Äusserungen zu Aarau in bernische Gefangenschaft geraten war. Unter andern Gründen zum Besten einer gnädigen Behandlung des Mannes führt Zwingli an, dass der Zürcher Rat gegen einen „gewissen Berner“, der sich doch weit beleidigender über die Zürcher ausgelassen habe, weit milder verfahren sei. Der Propst möge seinen Einfluss geltend machen, damit die Sache beigelegt werde.

Wie es bei Briefen oft der Fall ist, wird der nähere Sachverhalt als bekannt vorausgesetzt. Der Herausgeber, Dekan Rüetschi, sah sich für die Erklärung im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen. Es ist ihm zwar geglückt, den richtigen Weg zu finden, indem er den „gewissen Berner“ auf Kaspar von Mülinen bezieht, dessen ehrwürdige Äusserungen über Zürich schon in älteren Geschichtswerken angeführt werden. Dagegen über die Angelegenheit des Nicolaus Fontejus, die den eigentlichen Gegenstand von Zwinglis Brief bildet, konnte er nichts beibringen, wie er auch sagt: „von dieser Geschichte ist bis jetzt nichts bekannt gewesen“. Allerdings nicht; denn darüber enthalten erst die seither erschienenen Hilfsmittel Aufschluss. Wir wollen also das Nähere mitteilen, wie es jetzt auf Grund der eidgenössischen Abschiede (S. 309 f.), der Strickler'schen Aktensammlung (Nr. 706, 707, 713) und der meinigen (Nr. 370, 453) möglich ist.

Meister Klaus Brunner — so heisst der Zürcher auf Deutsch — war laut Leu seit 1522 Zunftmeister zum Kämbel. Er kommt in den Zürcher Akten der Reformationszeit oft vor: 1521 als Vorführer beim Zug nach Italien, 1525 als Hauptmann der Wacht am Münsterhof an Stelle des Bürgermeisters Walder, ferner als Gesandter Anfang 1526 auf einen Klettgauischen Landgerichtstag, Ende 1529 nach Wyl, Frühjahr 1530 in die Freien Ämter, dann 1531 als Landvogt von Regensberg und Hauptmann der Grenz- wache bei Zurzach. Wiederholt legt er in Verhören Zeugnis ab und erscheint dabei als ein Gegner des Reislaufens, wie er denn einmal von ratswegen zur Exekution gegen straffällige Söldner dem Vogt von Kyburg zugeordnet wird. Ende 1533 bezeichnet es Bullinger als ein Anzeichen gebesserter Zustände, dass die Wahlen in den Rat günstig verlaufen seien, und nennt dabei unter den Gewählten voran Niklaus Brunner (Brief an Myconius II. 342, S. 17). Brunner erscheint somit als ein Mann von Ansehen und evangelischer Gesinnung<sup>1)</sup>. Das Zunftmeisteramt bekleidete er bereits, als der Handel mit Bern vorfiel und Zwingli sich für ihn verwandte.

---

<sup>1)</sup> Vom Jahr 1534 oder nachher liegt ein gütlicher Vergleich im Entwurf Bullingers vor, wonach Seckelmeister Jakob Werdmüller und sein Bruder Heinrich sich wegen des Erbes ihrer Schwester, der Ehefrau des verstorbenen Niklaus Brunner, vertragen. Staatsarchiv Zürich, E. II, 340 fol. 11.

Dieser Mann hatte im Jahre 1519, noch ehe er Ratsherr geworden war, Äusserungen über Bern getan, die man dort sehr übel nahm. Die gnädigen Herren beschlossen, ihm daran zu denken. Als Brunner einmal, im Herbst 1523, nach Aarau kam, wurde er verhaftet und gefangen gesetzt — unversehens: denn es waren wohl vier Jahre über jenen Reden vergangen, und Brunner hatte Mühe, sich ihrer zu entsinnen. Die bernische Behörde stellte in Form einer Anklageakte die Artikel fest, wegen deren sich Brunner zu rechtfertigen hatte; dann wurde er entlassen, doch gegen die Zusage, sich auf den 10. Dezember in Aarau vor Gericht zu stellen. Die Artikel lauten: 1. die Aargauer werden in kurzem andere Herren haben; 2. wenn man nicht anders fahren wolle, so verkaufe man das Kind im Mutterleib, und 3. es werde in kurzem dazu kommen, dass ein Berner nicht mehr ausser die Stadt gehen dürfe.

Brunner musste empfindliche Strafe gewärtigen. Er bot daher alles auf, um sie abzuwenden: Zwingli und der Rat von Zürich sollten in Bern für ihn eintreten. Zwingli tat das in seinem Brief vom 22. November an den Propst Nicolaus von Wattenwyl. Dieser war der erste Geistliche der Stadt, persönlich hoch angesehen und durch Familienverbindungen von grossem Einfluss, dazu Zwingli und der Reformation gewogen.

Das Schreiben Zwinglis führt aus, wie man in diesen Zeitläufen ohne häufiges gegenseitiges Nachsehen nicht mehr miteinander auskommen könnte. Die Sache Brunners sei weit übertrieben worden. Die Worte seien freilich zum Teil unüberlegt, zum Teil aber doch in gerechtem Eifer geäussert worden und nicht als Schmähung, sondern als Warnung gemeint gewesen. Dazu sei es vor Jahren geschehen, beim Wein unter Freunden, denen Brunner alles Vertrauen geschenkt habe. Auch sei dieser damals noch nicht Mitglied des Rates gewesen und im übrigen ein durchaus unklagbarer Mann. Jedenfalls habe Zürich in einem ähnlichen Falle viel nachsichtiger gehandelt, und je nachdem nun Bern die Sache erledige, werde es zur gegenseitigen Spannung oder zur Beschwichtigung der Gemüter viel beitragen. Der Propst möge sein Bestes tun, um den Zorn gewisser Leute zu mässigen. Sobald die zürcherischen Gesandten nach Bern verreisen, werde Zwingli auch an andere Freunde daselbst schreiben.

So Zwingli. Wirklich ging eine zürcherische Ratsbotschaft in den nächsten Tagen ab, Meister Heinrich Walder und Jos von Kuosen. Sie sollten darauf dringen, dass der Gerichtstag zu Aarau abgestellt und der Handel dem Urteil Zürichs überlassen werde.

Erreicht wurde so viel, dass Bern unter gewissen Bedingungen entgegenkam, am 27. November. Die endgültige Fassung des Beschlusses, der „Abschied“, lautete dahin, man wolle das Urteil Zürich anheimgeben, wenn Brunner die drei Aarauer Artikel „bekenne“ und die aufgelaufenen Kosten abtrage. Die Zürcher Gesandten erhielten auf ihr Begehren diesen Abschied schriftlich und besiegelt zugestellt, und Brunner bekam ihn zur Vernehmung. Daneben erklärte sich Bern bereit, den zweiten Klagepunkt fallen zu lassen: denn dass man das Kind im Mutterleib verkaufe, wenn man die fremden Solddienste nicht aufgebe, habe der Beklagte zwar behauptet, doch nur insgemein, ohne dabei Bern oder andere Eidgenossen speziell zu nennen. Zürich möge hierfür Brunner selber eine geziemende Strafe auflegen.

Brunner konnte sich nicht entschliessen, die Artikel einfach anzuerkennen: auch die zwei, bei denen er Bern ausdrücklich genannt habe, seien, wie es dermalen oft vorkomme, ganz anders aufgefasst worden, als er sie gemeint habe. Wenn er sich geäußert habe, es werde dazu kommen, dass ein Berner sich nicht vor die Stadt wagen dürfe, so habe er dabei an die Überfälle gedacht, wie sie Zürich und andere Orte wiederholt von ihren Bauern erlebt haben. Dass aber die Aargauer bald andere Herren bekommen werden, habe er durchaus nicht von Bern als der Obrigkeit im Aargau verstanden, sondern im allgemeinen von der Eidgenossenschaft, die durch die Bündnisse mit dem Ausland unter die Gewalt fremder Herren gerate; die Aargauer habe er speziell genannt, weil gerade etliche derselben bei ihm gewesen sein mochten.

Man sieht: der Mann versucht den Reden, an die er sich kaum mehr bestimmt erinnert, nachträglich einen möglichst unverfänglichen Sinn unterzuschieben. Der Zürcher Rat teilte diese Auslegung Brunners nach Bern mit, in der zuversichtlichen Erwartung, man werde dort die Worte nicht mehr „so hoch ermessen“ und den Mann, der samt seinem Vater und einer grossen, ehrlichen Verwandtschaft darum bitte, nicht weiter strafen. Der Brief nach

Bern trägt das Datum des 2. Dezembers und wird von den Gesandten besorgt worden sein, die an die eben zu Bern eröffnete Tagsatzung reisten (Abschiede S. 352).

Schon am 9. erfolgte die Antwort. Bern will Zürich und der „Freundschaft“ Brunners zu Ehren das Bessere glauben. Brunner sei selber an dem Handel schuld, warum habe er seine wirkliche Meinung nicht von Anfang an deutlicher ausgesprochen. Dass Bern erst nach Jahren gehandelt habe, komme einfach daher, dass man Brunner nicht vorher habe fassen können.

Damit war der Span glücklich beseitigt. Zwingli hat von Anfang an geurteilt, es sei eine nicht sehr wichtige Sache „zu einer Tragödie aufgebauscht“ worden. Aber eben, dass das geschehen konnte, gibt dem an sich nicht bedeutenden Handel ein zeitgeschichtliches Interesse. Man gewahrt auch aus andern Anzeichen, dass das Verhältnis zwischen Zürich und Bern damals ein etwas gespanntes war. Nur langsam hat es sich gebessert, um schliesslich zum christlichen Burgrecht zu führen und eine Hauptstütze der schweizerischen Reformation zu werden. Zwingli war sich von Anfang an darüber klar, wie viel für die Sache der Reformation auf Bern ankomme. Hier liegt das letzte Motiv seines Schreibens an Wattenwyl.

E. Egli.

---

### Die einstige Zwingli-Statue in Winterthur.

(Vgl. die Tafel vor dieser Nummer.)

Der in verkleinertem Massstab diesem Hefte beigelegte Stich stellt eine Statue dar, die hoch oben an dem stattlichen Museums- und Schulgebäude der Stadt Winterthur die kraftvolle und glaubensfreudige Gestalt des zürcherischen Reformators dem Aufblickenden vor Augen führte (vgl. Zwingliana 1, 458).

Die Geschichte des nunmehr dem Zwinglimuseum gehörenden Exemplares dieses Stiches ist folgende: Der bisherige Eigentümer, von Weihnachten 1859 bis Ostern 1860 Pfarrvikar in Langnau a/A., erhielt das Blatt bei seinem Weggang als sinniges Andenken von seinen dankbaren Konfirmandinnen. Dasselbe war jedenfalls erst kurz vorher ausgegeben worden und die Statue selbst möglicherweise erst als Modell hergestellt oder noch nicht lange in ihrer